



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.2.2026
C(2026) 913 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 16.2.2026

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2022) 3747 zur Genehmigung des Programms „EFRE - Programm 2021-2027 Thüringen“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für das Land Thüringen in Deutschland

CCI 2021DE16RFPR011

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 16.2.2026

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2022) 3747 zur Genehmigung des Programms „EFRE - Programm 2021-2027 Thüringen“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für das Land Thüringen in Deutschland

CCI 2021DE16RFPR011

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für die finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik¹, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Durchführungsbeschluss C(2022) 3747 der Kommission, zuletzt geändert durch den Durchführungsbeschluss C(2025) 3807 der Kommission, wurde das Programm „EFRE - Programm 2021-2027 Thüringen“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung („EFRE“) im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für das Land Thüringen in Deutschland genehmigt.
- (2) Am 18. Dezember 2025 übermittelte Deutschland über das elektronische Datenaustauschsystem der Kommission einen Antrag auf eine Änderung des Programms. Dem Antrag war ein überarbeitetes Programm beigelegt, in dem Deutschland Änderungen des in diesem Durchführungsbeschluss genannten Programms vorschlug, und zwar infolge der ergänzenden Bewertung der Halbzeitüberprüfung des Programms, betreffend unter anderem Prioritäten für Investitionen, die zu den STEP-Zielen beitragen und die spezifischen Ziele in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer v, Buchstabe b Ziffer xi, Buchstabe b Ziffer xii der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates² zur Bewältigung strategischer Herausforderungen im Rahmen der Halbzeitüberprüfung.

¹ ABL. L 231 vom 30.6.2021, S. 159.

² Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABL. L 231 vom 30.6.2021, S. 60).

- (3) Die Änderung des Programms besteht in erster Linie in der Einführung einer neuen Priorität 8 „Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation im Bereich strategischer Technologien für Europa (Teil 2)“, die zum STEP-Ziel „Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP)“ beiträgt.
- (4) Darüber hinaus werden die Priorität 9 „Förderung des Zugangs zu Wasser und einer nachhaltigen Wasserbewirtschaftung“, die Priorität 10 „Förderung des Zugangs zu erschwinglichem und nachhaltigem Wohnraum“ und die Priorität 11 „Förderung von Energieverbindungsleitungen und der damit verbundenen Leitungs-, Verteilungs-, Speicher- und Unterstützungsinfrastruktur sowie der Schutz kritischer Energieinfrastrukturen und Aufbau einer Ladeinfrastruktur“ ins Programm aufgenommen.
- (5) Deutschland hat beantragt, in das Programm das neue spezifische Ziel 2.5 „Nachhaltige Wasserbewirtschaftung“ aufzunehmen. Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 hat Deutschland bewertet, ob die grundlegenden Voraussetzungen für das ausgewählte spezifische Ziel 2.5 erfüllt sind. Die einschlägige grundlegende Voraussetzung ist in der Programmänderung angegeben.

Die Kommission nimmt die Bewertung von Deutschland zur Kenntnis, in der Deutschland zu dem Schluss kommt, dass die thematische grundlegende Voraussetzung 2.5 „Aktuelle Planung für die erforderlichen Investitionen in der Wasser- und Abwasserwirtschaft“ nicht erfüllt ist.

Gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/1060 können Ausgaben im Zusammenhang mit Vorhaben, die mit dem spezifischen Ziel verbunden sind, für das grundlegende Voraussetzungen als nicht erfüllt gelten, zwar in Zahlungsanträge aufgenommen werden, von der Kommission aber solange nicht erstattet werden, bis die Kommission dem Mitgliedstaat gemäß Artikel 15 Absatz 4 Unterabsatz 1 der genannten Verordnung mitgeteilt hat, dass die grundlegende Voraussetzung erfüllt ist.

- (6) Im Einklang mit Artikel 7a der Verordnung (EU) 2021/1058 hat Deutschland mindestens 10 % der Mittel des Programms, zugunsten einer oder mehrerer spezieller Prioritäten umgeschichtet, die für die in Artikel 7a Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1058 genannten spezifischen Ziele festgelegt wurden.
- (7) Die Änderung des Programms umfasst darüber hinaus Folgeanpassungen der Indikatoren und Interventionscodes.
- (8) Gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird der Antrag von Deutschland auf Änderung des Programms mit den angezeigten Mehrbedarfen von potenziellen Begünstigten und dem verstärkten Fokus auf die Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation im Bereich strategischer Technologien für Europa begründet. Darüber hinaus folgt die Änderung des Programms aus dem erheblichen Investitionsbedarf im Bereich der Wasserversorgung, um den qualitativen und quantitativen Einschränkungen der Versorgungssicherheit und damit den wasserwirtschaftlichen Extremereignissen zu begegnen; ferner aus dem Bedarf für die Förderung der Schaffung und Modernisierung bezahlbaren studentischen Wohnraums in den Hochschulstandorten. Zuletzt wird die Änderung des Programms mit dem Bedarf für die Förderung der schnellen Dekarbonisierung des

Verkehrssektors begründet und insbesondere durch den Aufbau einer flächendeckenden Ladeinfrastruktur für Unternehmen zur Umstellung von Nutzfahrzeugen auf batterieelektrische Antriebe und ebenfalls durch den Aufbau von Batteriespeichern. Der Antrag enthält auch die erwarteten Auswirkungen der Änderung auf die Verwirklichung der im Programm festgelegten Ziele und steht im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/1060 sowie mit der Verordnung (EU) 2021/1058.

- (9) Gemäß Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/1060 hat der Begleitausschuss in seiner Sitzung vom 25. November 2025 den Vorschlag zur Änderung des Programms unter Berücksichtigung des Wortlauts des überarbeiteten Programms und seines Finanzierungsplans geprüft und genehmigt.
- (10) Die Kommission hat das überarbeitete Programm bewertet und keine Anmerkungen gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorgebracht.
- (11) Das geänderte Programm, für das gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 eine Genehmigung der Kommission erforderlich ist, sollte daher genehmigt werden.
- (12) Gemäß Artikel 63 Absatz 7 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 sollten die Ausgaben, die infolge der Änderung des unter diesen Durchführungsbeschluss fallenden Programms förderfähig werden, ab dem Tag förderfähig sein, an dem der Antrag auf Änderung bei der Kommission eingereicht wird.
- (13) Der Durchführungsbeschluss C(2022) 3747 sollte daher entsprechend geändert werden

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss C(2022) 3747 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Das Programm „EFRE - Programm 2021-2027 Thüringen“ für eine Unterstützung aus dem EFRE im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für das Land Thüringen in Deutschland im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2027, in der endgültigen Fassung vorgelegt am 29. April 2022, zuletzt geändert durch das überarbeitete Programm, dessen endgültige Fassung am 18. Dezember 2025 vorgelegt wurde, wird hiermit genehmigt.“;

2. Anhang II erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

Artikel 2

Die für das neue spezifische Ziel 2.5 „Aktuelle Planung für die erforderlichen Investitionen in der Wasser- und Abwasserwirtschaft“ geltenden grundlegenden Voraussetzungen sind nicht erfüllt.

Artikel 3

Ausgaben, die infolge einer mit diesem Beschluss genehmigten Änderung des Programms „EFRE - Programm 2021-2027 Thüringen“ förderfähig werden, sind ab dem 18. Dezember 2025 förderfähig.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 16.2.2026

*Für die Kommission
Raffaele FITTO
Exekutiv-Vizepräsident*

